Vereinbarung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
(Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO) | Stand 03 2022

zwischen

dem Empfänger des vorstehenden Angebotes
- nachstehend Auftraggeber genannt –

und

Sage GmbH
Stella-Klein-Löw-Weg 15
1020 Wien
- nachstehend Auftragsverarbeiter genannt -

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt –

Diese Vereinbarung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem anwendbaren Datenschutzrecht und insbesondere aus dem österreichischen Datenschutzgesetz, aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend „DSGVO“) sowie der nationalen Datenschutzgesetze ergeben, sofern und soweit der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag / den Einzelverträgen (aufgeführt im Anhang Produkte) in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeitende des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere ein Direkt- oder Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers, der Umgang mit einem Echtdaten enthaltenden Dump / Backup-Datei – vor allem im Zusammenhang mit Support- und Consultinganfragen – in Betracht, soweit auf dem IT-System oder in den Echtdaten personenbezogene Daten enthalten sind. Weiterhin fallen hierunter Hosting von Software, ASP, SaaS oder Cloud basierende Angebote der Softwareüberlassung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrags / der Einzelverträge. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Laufzeitende des letzten verbleibenden Einzelvertrags.

1 Definitionen

1.1 Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

1.2 Verarbeitung: Verarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragsverarbeiters mit personenbezogenen Daten gerichtete dokumentierte Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber

danach in dokumentierter Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

1.4 Darüber hinaus kommen die Begriffsdefinition der DSGVO zur Anwendung.

2 Anwendungsbereich

2.1 Der Auftragsverarbeiter prüft und wartet automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag, insbesondere die von ihm im Rahmen eines getrennten Vertragsverhältnisses überlassene Standardsoftware und bietet im Rahmen seiner Serviceangebote weitergehende Hilfestellungen im Umgang mit der Software an. Ferner bietet er Softwareprodukte auch im Rahmen von Hosting, ASP, SaaS oder Cloud basierender Angebote an. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann in besonderen Konstellationen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Die umfassten Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrags / der Einzelverträge konkretisiert. Der Einzelvertrag / Die Einzelverträge sind ferner im Anhang Produkte zu dieser Vereinbarung, unter Nennung der jeweils betroffenen Datenkategorien, aufgeführt. Die Auflistung wird von den Parteien bei Wegfall oder Neuabschluss eines weiteren Einzelvertrags, der auch Auftragsverarbeitung zum Gegenstand hat, fortlaufend aktualisiert.

2.2 Die nach diesem Vertrag den Parteien auferlegten Rechte und Pflichten gelten nur während der Laufzeit des Vertrages und innerhalb dieses Zeitraums nur in den Zeitabschnitten, bei denen tatsächlich eine Auftragsverarbeitung durchgeführt wird oder eine vergleichbare Gefahrenlage für personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, gegeben ist.

3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Darüber hinaus kann sich im Einzelfall für den Auftragsverarbeiter eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben. In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die betreffende rechtliche Verpflichtung verbietet eine solche Mitteilung wegen wichtigen öffentlichen Interesses.

3.2 Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Er wird die geeigneten und gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies beinhaltet beispielsweise

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Eine Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters ist diesem Vertrag als Anhang TOM beigefügt.

3.3 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

3.4 Der Auftragsverarbeiter hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten mit (siehe Anhang TOM).

3.5 Im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der vorliegenden Informationen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der
gesetzlichen Pflichten, die den Auftraggeber als Verantwortlichen treffen (u.a. bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, der Durchführung von Kontrollen durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sowie bei der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten gegenüber Betroffenen und Datenschutzbehörden).

3.6 Soweit zutreffend verbleiben überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragsverarbeiter hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragsverarbeiter auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

3.7 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragsverarbeiter zu kontrollieren und dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

3.8 Die Auftragsverarbeitung findet innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Eine Verlagerung in ein Drittland außerhalb dieses Gebietes ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten regelt Ziffer 6 und dort insbesondere Abs. 4.

4 Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter verantwortlich (Verantwortlicher). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber.

4.2 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragsverarbeiter zu erteilen (Einzelweisung). Der Auftragsverarbeiter darf die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Datenverarbeitungen verweigern, wenn sie zu einer erheblichen Änderung des Arbeitsaufwands führen würden.

4.3 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragsverarbeiter aufgrund von angeblich unrechtmäßigen Datenverarbeitungen Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber, soweit diese angeblich unrechtmäßigen Verarbeitungen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen, den Auftragsverarbeiter von allen solchen Ansprüchen freistellen. Soweit vom Leistungsumfang im Einzelvertrag / in den Einzelverträgen umfasst, wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber nach dokumentierter Weisung bei der Erfüllung der Ansprüche Betroffener unterstützen (insbesondere hinsichtlich Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten).

4.4 Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. Datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

5 Kontrollrechte und -pflichten

5.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters und dokumentiert das Ergebnis. Die hierfür erforderlichen Informationen werden dem Auftraggeber gemäß nachfolgendem Absatz zur Verfügung gestellt.

5.2 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht und trägt bei zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

5.3 Die Häufigkeit der Kontrollen soll maximal einmal jährlich erfolgen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, anlassbezogen weitere Kontrollen im Fall von Verletzungen datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter durchzuführen.

5.4 Nach Wahl des Auftragsverarbeiters kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt durch eine Vor-Ort Kontrolle durch die Vorlage eines geeigneten Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisor, interner oder externer Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Datenschutz-Zertifizierung durch eine zugelassene Stelle erbracht werden ("Zertifizierungsurkunde"). Die Zertifizierungsurkunde muss es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglichen, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anhang TOM zu überzeugen.

6 Sub-Auftragsverarbeiter

6.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen, die im Anhang_02 Subauftragsverarbeiter benannten, weiteren Auftragsverarbeiter einschaltet. Über eine Änderung der genannten oder die Hinzuziehung weiterer Subauftragsverarbeiter wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber in Textform rechtzeitig informieren und ihm die Möglichkeit geben, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

6.2 Der Auftraggeber kann bei Vorliegen sachlicher Gründe der Unterbeauftragung innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Im Fall der Einschaltung von im Sinne des § 189a Z 8 UGB mit dem Auftragsverarbeiter verbundenen Unternehmen als Subauftragsverarbeiter erteilt der Auftraggeber hiermit schon jetzt ausdrücklich seine Zustimmung.

6.3 Der Auftragsverarbeiter wird weiteren Auftragsverarbeitern vertraglich dieselben Pflichten wie nach diesem Vertrag auferlegen, einschließlich hinreichender Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subauftragsverarbeiters zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten, datenschutzbezogenen Vertragsunterlagen.

6.4 Ist ein weiterer Auftragsverarbeiter in einem Drittland ansässig, wird der Subauftragsverarbeiter die in Art. 44 ff DSGVO niedergelegten Bedingungen einhalten. Neben einer Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 DSGVO) kann diese auch vorbehaltlich geeigneter Garantien erfolgen, wobei Art. 46 Abs. 2 lit c) DSGVO Standarddatenschutzklauseln zur Anwendung kommen.

7 Informationspflichten

7.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts liegen.

7.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

8 Vertragsdauer und -beendigung

8.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des letztbestehenden Einzelvertrags.

8.2 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungstätigkeiten bzw. nach Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zu löschen oder herauszugeben. Dies gilt nicht, soweit für den Auftragsverarbeiter auf Grundlage des anwendbaren Datenschutzrechts eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht).

8.3 Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen und / oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung exclusive Anhängen im Fall von Änderungen, Anpassungen und / oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DSGVO und / oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

9.3 Soweit der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber gemäß ZIffer 3 Abs. 5 bzw. Ziffer 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung unterstützt oder der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter gemäß Ziffer 4 Abs. 2 bzw. Ziffer 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung ergänzende Weisungen erteilt und hierdurch Aufwände anfallen, die unverhältnismäßig oder nicht vom Leistungsumfang im Einzelvertrag / in den Einzelverträgen gedeckt sind, wird der Auftragsverarbeiter dies im Vorfeld der Umsetzung dem Auftraggeber mitteilen. Besteht der Auftraggeber dennoch auf der Umsetzung, kann der Auftragsverarbeiter die Durchführung von einer Kostenübernahmezusage des Auftraggebers abhängig machen.

9.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

9.5 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anhänge:

- AV DSGVO Sage GmbH Anhang 01: Produkte, Datenkategorien, betroffene Personen
- AV DSGVO Sage GmbH Anhang 02: Subauftragsverarbeiter
- AV DSGVO Sage GmbH Anhang 03: Technische und organisatorischen Maßnahmen Sage